



Gemeinde Siegelbach

Bebauungsplan „Hinter der alten Schule“

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 28.01.2021



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....3
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.3
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.....5
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels5
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....6
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.....7
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 12
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben..... 12
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben 13
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. 13
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie. 13
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl..... 14
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt..... 14
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. 14
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. 15
16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben. 15

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Siegelsbach stellt den Bebauungsplan „Hinter der alten Schule“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 3,29 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Geltungsbereichs mit Wohnhäusern und –anlagen.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der Bebauungsplan (BP) schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung bzw. Neubebauung des Geltungsbereichs mit Wohnhäusern und –anlagen.

Die überwiegend bereits bebauten Grundstücke am Südrand werden als Dorfgebiet (MD – Plangebiet C) festgesetzt. Die Wohngebietsflächen nördlich des MD, im zentralen Geltungsbereich und am westlichen Gebietsrand werden als Allgemeines Wohngebiet (WA – Plangebiet A) festgesetzt. Darin sind Einzel- und Doppelhäuser mit einem für diese Gegend typischen Erscheinungsbild (Satteldächer, maximale Gebäudelängen 15 m, maximale Firsthöhe 11,0 m) vorgesehen, die innerhalb der festgelegten Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 gebaut werden dürfen.

Neben Baulücken und bereits mit Silos überbauten oder geschotterten Flächen der landwirtschaftlichen Hofstelle, werden hierfür überwiegend Ackerflächen und in geringerem Umfang auch Grünland beansprucht. Die landwirtschaftlich genutzten Gebäude im MD werden abgerissen und die Flächen neu bebaut. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten.

Nördlich der Ringstraße wird ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet (WA – Plangebiet B) mit einer GRZ von 0,4 mit zwei Baugrundstücken mit großzügigen Baugrenzen festgesetzt. Zwischen den Baugrundstücken und an der Ringstraße werden innerhalb des WA Flächen für Stellplätze festgesetzt. Am Ostrand ist eine bis zu 15 m breite Fläche für das Anpflanzen als Grünpuffer zur freien Landschaft vorgesehen. Die Fläche wird eingesät und mit Gehölzen bepflanzt.

Ganz im Norden wird für das Schloss und den Schlossgarten mit den zum Teil großen Bäumen ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet (WA – Plangebiet D) mit einer GRZ von 0,4 und einer Baugrenze, die die überbaute Fläche des Schlosses umfasst, festgesetzt. Schloss und Schlossgarten werden mitsamt der großen Bäume, die zum Erhalt festgesetzt werden, erhalten. Östlich des Schlossgartens wird eine große private Grünfläche festgesetzt, in der auch die alte Hofmauer an der nördlichen Gebietsgrenze erhalten wird.

Die Haupteinschließung erfolgt über den Rödeweg im Süden. Von diesem soll eine Stichstraße nach Norden abzweigen, die als Zufahrt zu einer Ringstraße mit 5,5 m Breite dient. Über die Ringstraße ist die Erschließung der Wohngrundstücke gewährleistet.

Die Fortführung des Rödewegs in Richtung der freien Landschaft wird als Verkehrsfläche mit gemischter Nutzung festgesetzt.

Von der Hauptstraße im Westen soll ein Fußweg, der in eine Verkehrsfläche mit gemischter Nutzung übergeht, zur Ringstraße führen. Weitere Fußwege sind von der Ringstraße zur freien Landschaft im Osten und entlang der östlichen Gebietsgrenze geplant.

Über das Gebiet verteilt sind an den Straßen Parkbuchten mit öffentlichen Stellplätzen vorgesehen.

In den überbaubaren Flächen und den Erschließungsflächen werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und Grünland, zum Teil mit Obstbäumen bestanden, überbaut bzw. versiegelt. Die Lebensraumfunktionen der Flächen gehen verloren.

Im Südosten des Geltungsbereichs ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen, die im Norden rd. 15 m und im Süden rd. 30 m breit ist. Sie soll als Quartierstreiffpunkt mit Spazierwegen, als Kinderspielplatz und als Ausgleichsfläche dienen. Das Feldgehölz auf dem kleinen Hügel wird darin erhalten.

Südlich vom Schloss wird eine weitere kleine, öffentliche Grünfläche festgesetzt, die eingesät und bepflanzt wird.

Entlang der weiteren Fußwege sind schmale Verkehrsgrünflächen und darin sowie an den Stellplätzen Laubbaumpflanzungen vorgesehen.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Flächen ohne Eingriff (Schloss u. Schlossgarten einschließlich ehemaliger Schlosspark)	4.385	-
Allgemeines Wohngebiet D (WA)	-	2.585
Private Grünfläche	-	1.800
Acker	11.220	-
Fettwiese	7.545	-
Ruderalvegetation	1.580	-
Überbaute und Asphaltierte Fläche	4.950	-
Geschotterte Flächen	690	-
Grasweg	610	-
Garten	630	-
Rasen	680	-
Feldgehölz	210	-
Gebüsche	100	-
Holzlager	320	-
Allgemeines Wohngebiet A (WA)	-	11.058
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	4.423
<i>davon Hausgarten</i>	-	6.635
Allgemeines Wohngebiet B (WA)	-	3.606
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	1.442
<i>davon Hausgarten</i>	-	1.674
<i>davon Fläche für das Anpflanzen</i>	-	490
Dorfgebiet C (MD)	-	5.845
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	2.338
<i>davon Hausgarten</i>	-	3.507
Öffentliche Grünflächen	-	3.550
Verkehrsfläche	-	4.476
<i>davon Fahrbahn, Gehweg und Stellplätze</i>	-	4.286
<i>davon Verkehrsgrünfläche</i>	-	190
Summe:	32.920	32.920

3 **Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.**

Das Bundesnaturschutzgesetz bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht liegen erst in deutlicher Entfernung vom Gebiet. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

FFH- oder Vogelschutzgebiete gibt es erst in großer Entfernung. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Es wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt.

Auswirkungen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bezüglich der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nur für die Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten. Durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) können Verbotstatbestände vermieden werden.

Betroffen ist die Artengruppe der Vögel mit der Rauchschwalbe, Höhlen- und Halbhöhlenbrütern und überwiegend häufigen, freibrütenden Arten. Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung gibt es weder Schutzgebiete nach Wasserrecht noch Oberflächengewässer.

Das Bundesbodenschutzgesetz und das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Auswirkungen siehe Kapitel 5 Schutzgut Boden.

4 **Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima¹ und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert.

„Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

¹ z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt.

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter der alten Schule“ hat überwiegend die Ausweisung neuer Wohnbauflächen zum Ziel. Dazu wird vor allem Acker und Wiesenfläche in Anspruch genommen, die anders als versiegelte bzw. überbaute Flächen in der Lage sind CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt.

Weder von öffentlicher noch von privater Seite sind solche Einrichtungen im Geltungsbereich geplant. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist, wie oben beschrieben, eine andere.

Mit der Errichtung von Wohnhäusern werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich gut Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Gemeinde begrüßt.

Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Entsprechend werden auch Flächen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen, bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, nicht festgesetzt.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Der **Regionalplan**¹ stellt das Gebiet als geplante Siedlungsfläche dar.

Der **Flächennutzungsplan**² stellt von Nord nach Süd eine geplante Wohnbaufläche, eine geplante gemischte Baufläche, eine geplante Grünfläche (Dauerkleingärten) und eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

Der **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**³ zeigt die Obstwiesen in der Umgebung und auch die östlich unmittelbar angrenzend überwiegend als Kernflächen mittlerer Standorte. Die Bereiche dazwischen sind Kernräume bzw. 500 m und 1000 m Suchräume. Einer dieser 500 m – Suchräume schneidet im Süden minimal den Geltungsbereich. Auswirkungen auf den Biotopverbund sind nicht zu erwarten.

¹ Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006.

² Verwaltungsraum Bad Rappenau: Flächennutzungsplan 1993/1994.

³ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Boden	
<p>Die Bodenkarte 1 : 50.000 beschreibt die Böden im Geltungsbereich überwiegend als Erodierete Parabraunerde, sekundär aufgekalkt, und Parabraunerde-Pararendzina aus Löss.</p> <p>Im Nordosten steht kleinflächig Lessivierte Braunerde und Parabraunerde, häufig pseudovergleyt, aus lösslehmhaltiger Fließerde über tonigen Fließerden über Unterkeupermaterial an.</p> <p>Die Erfüllung der Bodenfunktionen wird überwiegend mit mittel bis hoch, teilweise auch nur gering bis mittel bewertet.</p> <p>Im Süden, Norden und Nordwesten zeigt die Karte Siedlung. Zum Teil sind die Flächen mit Häusern, Ställen, Scheunen, kleinen Hütten und Silos bebaut oder als Straße, Zufahrt oder Platz geschottert oder versiegelt.</p> <p>Ruderalflächen und Gärten mit geringer bis mittlerer Funktionserfüllung.</p> <p>Grasweg, Holzlager und Wegseitenflächen mit geringer sowie Asphalt- und Schotterflächen sowie überbaute Flächen ohne Bedeutung für das Schutzgut.</p>	<p>In den Wohn- und Dorfgebietsflächen, die bei einer GRZ von 0,4 überbaut werden dürfen und den Flächen die für die Erschließung versiegelt werden, gehen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächen werden überwiegend zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung teilweise oder für eine gewisse Zeit verloren. Dies gilt auch für die Verkehrsgrünflächen.</p> <p>In der öffentlichen Grünfläche werden Fußwege angelegt und auch hierfür Böden versiegelt oder befestigt. Die Bodenfunktionen gehen verloren.</p> <p>Im überwiegenden Teil der öffentlichen Grünflächen und der Pflanzfläche im Nordosten sowie den Flächen der ehemaligen Parkanlage des Schlosses im Norden, bleiben die Bodenfunktionen vollständig erhalten. In der der öffentlichen Grünfläche im Südosten werden überbaute und geschotterte Flächen entsiegelt und mit Oberboden angedeckt. In diesen Flächen werden Bodenfunktionen wiederhergestellt. Stattdessen werden in der Grünfläche Böden aber kleinflächig wieder für Fußwege und Spielgeräte versiegelt.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken.</p> <p>Durch die Nutzung der Wohngrundstücke wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen. Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.</p>

¹ u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

² Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Wasser	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Die vorliegende hydrogeologische Einheit ist Löß. In den Acker- und Wiesenflächen versickert der Großteil der Niederschläge und trägt zur Grundwasserneubildung bei. Auf Grund der geringen Geländeneigung fließen Niederschläge kaum oder gar nicht oberflächlich ab. Ein Teil der Fläche ist überbaut bzw. versiegelt und geschottert und hat für das Schutzgut keine Bedeutung. Das Gebiet hat auf Grund der hydrogeologischen Einheit Löß insgesamt nur eine geringe Bedeutung für das Teilschutzgut (Stufe D).</p>	<p>Durch die zusätzliche Überbauung und Versiegelung von etwa 0,78 ha gehen Flächen mit geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung verloren. Die Grundwasserneubildung wird dadurch verringert, der Oberflächenabfluss nimmt zu. Das Schutzgut wird hierbei erheblich beeinträchtigt. Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Negative Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch negative Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und Leitungsvermögen. Daher gelten die bzgl. des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch für das Teilschutzgut Grundwasser.</p>
<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Gibt es im Geltungsbereich und im Umfeld nicht.</p>	-
Schutzgut Luft und Klima	
<p>Die Acker-, Wiesen- und Gehölzflächen um Siegelbach bilden ein großes Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Der Geltungsbereich am Ortsrand liegt in dieser Kaltluftentstehungsfläche, umfasst davon jedoch nur einen geringen Flächenanteil. Die im Geltungsbereich in Strahlungs Nächten entstehende Kaltluft fließt auf Grund der Topographie überwiegend nach Nordosten und damit von der Siedlung weg. Die Fläche wird auf der geringen bis fehlenden Siedlungsrelevanz nur mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) für das Schutzgut bewertet.</p>	<p>In den überbauten und versiegelten Flächen wird keine Kaltluft mehr entstehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Einzugsgebietes kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Nachteilige Wirkungen auf die Frischluftversorgung bzw. den Luftaustausch der umliegenden Siedlungsflächen sind nicht zu erwarten. Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.</p>
Schutzgut Pflanzen und Tiere	
<p>Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Feldgehölz mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Fettwiese und grasreiche Ruderalvegetation mit mittlerer, in den mit Obstbäumen bestandenen</p>	<p>In den bei einer GRZ von 0,4 überbaubaren Flächen der Wohngebiete und des Dorfgeländes, sowie der Flächen, die für die Erschließung versiegelt werden, gehen überwiegend Acker-, Wiesen- und Ruderalflächen verloren. In geringerem Umfang werden Flächen eines Graswegs, Garten- und Rasenflächen und Gebüsche verloren gehen.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
<p>Bereichen hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Grasweg, Garten, Rasenfläche und Zierhecke mit geringer sowie Asphalt- und Schotterwege und überbaute Flächen mit sehr geringer bzw. ohne Bedeutung für das Schutzgut.</p> <p>Als Lebensraum für Pflanzen und Tiere hat die Ackerfläche nur eine geringe Bedeutung.</p> <p>In den Obstbäumen, den Gärten, dem Feldgehölz und Gebüsch finden vor allem freibrütende, ggf. auch höhlenbrütende Vogelarten Brutplätze. In den Ställen und Scheunen brüten Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Dort wurden auch einige Rauchschnalbenester vorgefunden, von denen zumindest eines in der letzten Brutsaison noch besetzt war.</p> <p>Fledermäuse jagen mit Sicherheit am Ortsrand und nutzen dabei insbesondere die Obstwiesen. Quartiere lassen sich mit Ausnahme kleiner Zwischenquartiere an den älteren Bäumen oder den Gebäuden ausschließen.</p> <p>Vermutlich haben einige Arten Zwischenquartiere am Stall und an den Bäumen im Stallgrundstück. Wochenstuben und Winterquartiere gibt es im Geltungsbereich nicht.</p>	<p>Zum Teil werden bereits bebaute, versiegelte und geschotterte Flächen neu bebaut oder versiegelt.</p> <p>Bei den bau- bzw. anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich überwiegend um direkte, dauerhafte Wirkungen (Abräumen der Vegetation, Überbauung und Versiegelung).</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten oder Parkanlagen. Wo Ackerflächen betroffen sind, nimmt die Wertigkeit zu. Wo Wiesen- und Ruderalflächen oder Gebüsch zu Hausgärten und Parkanlagen werden, nimmt die Wertigkeit ab.</p> <p>In der öffentlichen Grünfläche im Südosten wird das Feldgehölz erhalten. Ackerflächen werden als Grünfläche angelegt und mit Gehölzen bepflanzt. Im Süden der Grünfläche werden betonierete und geschotterte Flächen entsiegelt und ebenfalls als Grünflächen angelegt.</p> <p>In der Pflanzfläche östlich des Wohngebiets B werden Wiesenflächen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.</p> <p>In der Bau- und Betriebsphase kann es, durch Lärm und Bewegungsunruhe (Zu- und Abfahrt, Tätigkeiten im Außenbereich) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus wirken können.</p> <p>Für die Vogelarten und Fledermäuse wurden im Fachbeitrag Artenschutz Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden.</p> <p>Für die Rauchschnalbe, Halbhöhlen-, Höhlen- und Nischenbrüter und die Artengruppe Fledermäuse werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig oder vorsorglich umgesetzt.</p>
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung der Ackerflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Landschaft	
<p>Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Siegelbach. Das Gelände fällt sanft in Richtung Nordwesten ab und wird von Obstwiesen, Kleingärten und kleinen Gehölzbeständen eingerahmt.</p> <p>Maßgeblich wird das Gebiet durch den eingegrünteten Ortsrand mit den alten, gepflegten Gebäude wie das alte Schulhaus und das Schloss und die zum Teil alten Obst-bäume geprägt.</p> <p>Das Gebiet wird mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut (Stufe C) bewertet.</p>	<p>Auf den Acker- und Wiesenflächen werden neue Wohnbaugrundstücke entstehen. Obstbäume und Sträucher werden gerodet.</p> <p>Der Ortsrand rückt weiter in die freie Landschaft, das Landschaftsbild wird dadurch weiter verändert.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch eine ausgeprägte randliche Begrünung des Gebietes und der Grünflächen am Ostrand ausgeglichen werden.</p>
Biologische Vielfalt	
<p>Die biologische Vielfalt der Ackerfläche ist nur gering. Nur ein sehr eingeschränktes Spektrum an Tier- und Pflanzenarten findet hier einen Lebensraum bzw. Wuchsort.</p> <p>In den Garten-, Wiesen- und Gehölzflächen ist die biologische Vielfalt, der Vielfalt an Lebensraumstrukturen entsprechend höher.</p> <p>Insgesamt wird die biologische Vielfalt im Gebiet mit mittel bewertet.</p>	<p>Wenn Acker- und Wiesenflächen zu Wohngebieten werden, verändert sich das Artenspektrum wesentlich. In der heutigen Ackerfläche wird die Vielfalt dadurch eher zu- als abnehmen, in den mit Obstbäumen bestandenen Flächen wird sie abnehmen.</p> <p>Durch die umfangreichen Baum- und Strauchpflanzungen in den nicht überbaubaren Flächen, den Grün- und Pflanzflächen, wird sich die biologische Vielfalt im Geltungsbereich aller Voraussicht nach mittel- oder zumindest langfristig sogar erhöhen.</p>
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
<p>Vom Vorhaben betroffen sind landwirtschaftliche Flächen mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, die der nachhaltigen Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen. Die Flurbilanz weist für das Gebiet eine Vorrangflur der Stufe II aus, die Böden mit hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel kennzeichnen, die grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben sollen.</p> <p>Im Süden gibt es einen landwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Das Schloss wird als Pfarramt und Kindergarten genutzt.</p> <p>Der Rödeweg wird als Zugang zur freien Landschaft und zur siedlungsnahen Erholung genutzt. Ausgewiesene Rad- oder Wanderwege und auch sonstige erholungsrelevante Einrichtungen gibt es im Gebiet nicht.</p>	<p>Rd. 1,12 ha Ackerfläche mit Böden mittlere bis hoher Qualität gehen zur ackerbaulichen Nutzung verloren.</p> <p>Solche Böden sind zwar grundsätzlich für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, hier wird aber der Bereitstellung von Wohnraum der Vorzug gegeben.</p> <p>Es wird angestrebt, für Ausgleichsmaßnahmen keine bzw. so wenig als möglich landwirtschaftlich hochwertige Flächen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Nutzung des Schlosses wird fortgeführt, der Schlossgarten erhalten.</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Süden werden früher oder später einer neuen Wohnbebauung weichen, der landwirtschaftliche Betrieb soll aufgegeben werden.</p> <p>Beeinträchtigungen der Nutzung des Rödewegs als Zugang zur Landschaft beschränken sich auf die Erschließungs- und ggf. spätere Abriss- und Bauvorhaben. Sie sind temporär</p>

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</p>
	<p>und daher nicht erheblich. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch in der anschließenden Nutzungsphase zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Das Schloss Siegelsbach am nördlichen Gebietsrand ist ein Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG. Die Reste der Hofmauer im Norden zeugen von der ehemaligen Größe des Schlossgartens. Der kleine Hügel am Ostrand, heute mit einem Feldgehölz bewachsen, soll der Überlieferung nach der Standort eines ehemaligen, zum Schloss gehörenden Gartenpavillons sein.</p>	<p>Das Schloss, der Schlossgarten und die alte Hofmauer im Norden werden im Wohngebiet D und der privaten Grünfläche im Nordosten erhalten. Der Hügel mit Feldgehölz wird in einer öffentlichen Grünfläche erhalten und damit auch die vermutete archäologische Denkmalsubstanz unter dem Erdhügel. Sollten bei Erschließungs- oder Grabarbeiten im Plangebiet weitere Funde auftreten, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden (§ 20 DSchG).</p>
<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.</p>

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die bisherigen Nutzungen (Ackerbau, Grünland, Wohnbau, Nutzung des Schlosses als Pfarramt und Kindergarten) würden weitgehend erhalten bleiben.

Der landwirtschaftliche Betrieb im Süden würde voraussichtlich auch ohne die Überplanung in den nächsten Jahren aufgegeben werden.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.²

In der Bauphase werden Flächen überbaut und versiegelt, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

In der Nutzungsphase ist es vor allem die Ressource Wasser, insbesondere in Form von Trink- und Nutzwasser, die weiterhin beansprucht wird. Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Nutzungsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

In der Bau- bzw. Abrissphase kann es zu erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen und zu Erschütterungen kommen. Die Auswirkungen werden aber räumlich und zeitlich eng beschränkt und daher nicht erheblich sein.

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Nutzungen lassen nicht erwarten, dass es in der Nutzungsphase, verglichen mit den heutigen Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzungen im Geltungsbereich sowie südlich und westlich angrenzend, zu erhöhten Ausstößen von Schadstoffen, Lärm und Wärme kommt und dass dadurch Belästigungen entstehen. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Durch die in Kapitel 9 aufgeführte Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden zusätzliche Lichtemissionen auf das für Wohn- und Dorfgebiete erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge der Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Es gibt keine benachbarten Plangebiete bzw. bekannten Umweltprobleme, mit denen es bei Durchführung der Planung zu kumulativen Wirkungen kommen könnte.

Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Weder bei der Erschließung und dem Bau der Wohnhäuser und –anlagen noch dem Abriss der Gebäude, die der Bebauung weichen müssen, werden nach heutigem Kenntnisstand Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht zu erwarten, dass in der Bau- und Nutzungsphase Techniken oder Stoffe eingesetzt werden, von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht, erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB zu verursachen, die über die im Kapitel 6 beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen
- Wasserdurchlässige Beläge
- Regenwasserrückhalt durch Zisternen
- Vorgezogene Gehölzrodung und regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung
- Insektenschonende Beleuchtung

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Baum- und Strauchpflanzungen in den Wohngebieten und im Dorfgebiet
- Einsaat und Bepflanzung der Pflanzfläche FA im Wohngebiet B
- Einsaat und Bepflanzung der Verkehrsgrünflächen
- Einsaat und Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche im Südosten
- Einsaat und Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche südlich vom Schloss

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere teilweise und in das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen.

Die verbleibenden Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere, Boden und das Teilschutzgut Grundwasser sollen durch die Zuordnung einer Maßnahme außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Die Maßnahme wird im weiteren Verfahren festgelegt und im Vorfeld des Satzungsbeschlusses mit der UNB abgestimmt.

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹.

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Fläche werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Gebäude müssen so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Die Planung wurde überwiegend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Bedarf an Wohnbauflächen, dem Gebäudebestand im Süden und aus der Möglichkeit der Erschließung über den Rödeweg. Er ist so gelegt, dass so wenig wie möglich in hochwertige Bereiche wie Obstbaumbestände oder sonstige Gehölzflächen eingegriffen werden muss.

Die Grünflächen dienen als Puffer und randlichen Eingrünung zur freien Landschaft.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich derzeit nicht auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.²

Im Geltungsbereich werden Wohnhäuser und -anlagen errichtet. Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Im Brandfall ist der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.³

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Bad Godesberg, 1953.*
- *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB): Geologische Karte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB: Bodenkarte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *LGRB: Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.*
- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.*

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

³ zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

- *LUBW: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.*
- *LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Karlsruhe 2014.*
- *LUBW: (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.*
- *LUBW: (Hrsg.): Naturräume Baden-Württembergs, Karlsruhe 2010.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst RIPS (Räumliches Informations- und Planungssystem) auf <http://lubw.de>.*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.*

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

- *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.*
- *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst RIPS (Räumliches Informations- und Planungssystem) auf <http://lubw.de>.*

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung einzelner Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde Siegelsbach stellt den Bebauungsplan „Hinter der alten Schule“ mit einem Geltungsbereich von rd. 3,29 ha auf.

Das Plangebiet besteht vor allem aus einer Ackerfläche mit geringer und Wiesen- und Ruderalflächen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Im Süden und Norden sind Flächen bereits überbaut oder als Weg versiegelt. Gehölze gibt es insbesondere in Form einer Reihe alter Obstbäume, eines kleinen Feldgehölzes und eines Baumbestands im Schlossgarten.

Die landwirtschaftlich genutzten Böden zeichnen sich durch eine mittlere bis hohe Qualität aus. Auf den Ackerflächen und auch für die große Wiesenfläche können weitgehend noch die natürliche Bodenfunktionen angenommen werden. Im Bereich eines Grasweges und von häufig befahrenen Wiesen- und Ruderalflächen sind die Bodenfunktionen durch Verdichtung beeinträchtigt. Asphaltwege und Schotterflächen sowie überbaute Flächen haben keine Bedeutung mehr für den Boden.

In den überbaubaren Flächen und den Flächen, die für die Erschließung versiegelt werden, verliert der Boden bei Umsetzung der Planung sämtliche Bodenfunktionen. Durch die Bodenumgestaltung in den nicht überbaubaren Flächen gehen Bodenfunktionen teilweise verloren. Das Schutzgut Boden wird erheblich beeinträchtigt. Teilweise werden bebaut oder versiegelte Flächen entsiegelt. Sie werden entweder neu bebaut oder zu Hausgärten und Grünflächen.

Die Flächen, die für die Erschließung und Bebauung beansprucht werden, gehen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Der Eingriff kann über Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich teilweise ausgeglichen werden.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen Flächen geringer Bedeutung für das Grundwasser verloren. Es kommt zu erheblich negativen Auswirkungen.

Durch die geplante Bebauung geht eine relativ kleine Teilfläche einer klimatischen Ausgleichsfläche mittlerer Bedeutung verloren. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Durch die großflächige Überbauung von Acker- und Wiesenflächen und den Verlust von Obstbäumen wird das Landschaftsbild am Ortsrand weiter verändert und dadurch erheblich beeinträchtigt. Mit der ausgeprägten Durchgrünung und randlichen Eingrünung des Gebietes wird der Eingriff ausgeglichen.

Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind Maßnahmen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf gesetzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und das Grundwasser können nicht durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden. Das verbleibende Defizit muss durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

Mosbach, den 28.01.2021



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG